



Brüssel, den 18. Dezember 2018
(OR. en)

15745/18

CORDROGUE 109
SAN 485

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. Dezember 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 8369 final

Betr.: STELLUNGNAHME DER KOMMISSION vom 11.12.2018 über den Entwurf einer Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht einerseits und dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Sozialschutz der Republik Albanien andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 8369 final.

Anl.: C(2018) 8369 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2018
C(2018) 8369 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11.12.2018

**über den Entwurf einer Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen
Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht einerseits und dem Innenministerium
und dem Ministerium für Gesundheit und Sozialschutz der Republik Albanien
andererseits**

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DE

DE

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 11.12.2018

über den Entwurf einer Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht einerseits und dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Sozialschutz der Republik Albanien andererseits

(NUR DER ENGLISCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht¹ (nachstehend „EMCDDA-Verordnung“), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20 der EMCDDA-Verordnung sollte sich die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) aktiv um Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und sonstigen, insbesondere europäischen, Regierungs- und Nichtregierungseinrichtungen bemühen, die auf dem Gebiet der Drogen zuständig sind.
- (2) Eine solche Zusammenarbeit sollte sich auf Arbeitsvereinbarungen stützen, die mit den auf dem Gebiet der Drogen zuständigen Organisationen und Einrichtungen geschlossen wurden.
- (3) Diese Vereinbarungen sind auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach befürwortender Stellungnahme der Kommission vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (4) Die albanischen Behörden, d. h. das Innenministerium und das Ministerium für Gesundheit und Sozialschutz der Republik Albanien, haben in ihren jeweiligen Schreiben vom 25. Oktober 2017 und 30. März 2018 darum ersucht, Arbeitsvereinbarungen mit der EMCDDA abzuschließen.
- (5) Das Ziel der geplanten Arbeitsvereinbarung zwischen der EMCDDA einerseits und dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und soziale Sicherheit der Republik Albanien andererseits besteht darin, den Austausch über die Methodik von Datenerhebungssystemen und von Daten über Drogennachfrage und Nachfragereduzierung, das Angebot und die Verringerung des Angebots, über rechtliche Aspekte und über politische Modelle sowie über den Austausch von Fachwissen und Daten über neue psychoaktive Substanzen sowie über die Einrichtung und Stärkung von Frühwarnsystemen für Drogen und über den Erfahrungsaustausch über gesundheitliche und soziale Reaktionen auf Drogenprobleme zu fördern. Die geplante Arbeitsvereinbarung sollte auch die Angleichung der albanischen nationalen Rechtsvorschriften und Strategien an die einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der EU unterstützen. Durch eine solche Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen werden der Wissenstand auf dem Gebiet der Drogen und die

¹

ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

Vergleichbarkeit der Daten zwischen Albanien und der Europäischen Union verbessert.

- (6) Der Direktor der EMCDDA hat der Kommission den Entwurf der Arbeitsvereinbarung am 21. September 2018 zur förmlichen Stellungnahme übermittelt —

gibt eine befürwortende Stellungnahme zum Entwurf einer Arbeitsvereinbarung zwischen der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht einerseits und dem Innenministerium und dem Ministerium für Gesundheit und Sozialschutz der Republik Albanien andererseits ab.

Diese Stellungnahme ist an den Verwaltungsrat der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht gerichtet.

Brüssel, den 11.12.2018

*Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission*

